

NEWSLETTER

Immobilien- und Mietrecht

September 2022

Thema dieser Ausgabe

Neues BMF-Schreiben zur Bauabzugsteuer

Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Leistenden vorgelegt werden kann. Diese sogenannte Bauabzugsteuer ist keine eigenständige Steuerart. Vielmehr geht es um eine Steuereinbehalt an der Quelle. Die einbehaltene Steuer wird dann auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Leistenden angerechnet. Die Bauabzugsteuer hat daher die Auswirkungen einer Steuervorauszahlung.

Gesetzlich ist die Bauabzugsteuer in den §§ 48 ff EStG geregelt. Aus Sicht der Finanzverwaltung galt bislang zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften das Anwendungsschreiben vom 27.12.2002. Dieses Schreiben würde nun überarbeitet und neu mit Datum vom 19.7.2022 im Bundessteuerblatt (BStBl 2022 I 1229) veröffentlicht. Das Aktenzeichen lautet IV C 8 - S 2272/19/10003 :002, DOK 2022/0652449.

In dem neuen Anwendungsschreiben wurden insbesondere jüngere Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) eingearbeitet, vor allem auch das Urteil vom 7.11.2019 (Az. I R 46/17). In diesem Urteil hat der BFH einen sehr umfassenden Begriff des Bauwerks geprägt. Konkret hatte das Gericht entschieden, dass die Bauabzugsteuer auch für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen anfallen kann.

Die Bauabzugsteuer ist für fast alle Unternehmen, die im Bauwesen tätig sind, wichtig. Es empfiehlt sich daher, sich mit dem neuen BMF-Schreiben vom 19.7.2022 vertraut zu machen. Zwar sind nicht wesentlich neue Aussagen enthalten, allerdings ist die Bauabzugsteuer für die tägliche Praxis zu beachten. Die Handhabung der Bauabzugsteuer sollte im Unternehmen standardisiert in festgelegten Arbeitsabläufen gehandhabt werden. Dies zählt zu Steuer-Compliance.

27.9.2022

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen
Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.